Bundesrat Drucksache **259/1/02**

16.04.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - Fz - In - K

zu **Punkt ...** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Gesetz zur Reform der Juristenausbildung

A.

Der **federführende Rechtsausschuss (R)**,

der **Ausschuss für Kulturfragen (K)** und

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 5a Abs. 2 Satz 2, 4 DRiG), Buchstabe c (§ 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG)

Artikel 1 Nr. 2 § 5a ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist zu streichen.

bb) In Satz 4 sind die Wörter "sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts" durch die Wörter "und, soweit ein Schwerpunktbereich interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweist, deren Vermittlung" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 16. APR. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

b) In Buchstabe c Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter "wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit" zu streichen.

Begründung:

Einzelne Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Fremdsprachenveranstaltungen unmittelbar durch Bundesgesetz obligatorisch vorzuschreiben, wie es in dem Gesetz vorgesehen ist, birgt die Gefahr, dass den juristischen Fakultäten durch Bundesrecht betreuungsintensive neue Lehrinhalte auferlegt werden, ohne dass die hierfür erforderlichen Kapazitäten gesichert sind. Die für die Umsetzung erforderliche Erhöhung des Curricularnormwerts (CNW), für die die Zentrale Vergabestelle der Länder (ZVS) und nicht der Bund zuständig ist, soll nach den Vorstellungen der Länder anhand des von der Justizministerkonferenz gebilligten Beispielstudienplans im Benehmen mit der Kultusministerkonferenz erfolgen. Deshalb enthielt der vom Deutschen Bundestag abgelehnte Gesetzentwurf des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 671/01 (Beschluss)) hierzu nur einen Programmsatz. Ein derartiger Programmsatz stellt jedoch aus Sicht der Länder die praktikable und damit vorzugswürdige Lösung dar, zumal auch nicht alle aufgeführten Qualifikationen ohne Weiteres abprüfbar sind.

Nicht alle denkbaren Schwerpunktbereiche weisen zwangsläufig interdisziplinäre und internationale Bezüge auf. Dies muss im Gesetzeswortlaut entsprechend der Formulierung im Gesetzentwurf des Bundesrates berücksichtigt werden.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5b Abs. 4 DRiG)

In Artikel 1 Nr. 3 § 5b ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Eine Station dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt mindestens sechs Monate. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen."

Begründung:

Eine neunmonatige Rechtsanwalts-Pflichtstation für alle Referendare, wie sie in dem Gesetz vorgesehen ist, widerspräche dem Gedanken der Einheitsausbildung und der Gleichwertigkeit der juristischen Berufsfelder. Sie wäre weder mit dem Streben der Länder nach einer weiteren Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes noch mit dem Ziel einer stärkeren Berufsorientierung in Richtung auf alle juristischen Berufe - also auch für die in Justiz und Verwaltung - vereinbar. Die daneben verbleibenden drei- bis viermonatigen Kurz-

...

Stationen wären für eine angemessene Ausbildung im staatlichen Bereich, insbesondere in der Zivilrechtspflege und der Verwaltung, bei Weitem nicht ausreichend.

Die in dem Gesetz vorgesehene Möglichkeit, von den neun Monaten Rechtsanwalts-Pflichtstation drei Monate in der Wirtschaft oder bei einem Notar o.Ä. zu verbringen, käme für die Masse der Referendare schon mangels hinreichender Zahl von Ausbildungsplätzen in diesem Bereich nicht in Betracht. Damit bliebe es in der Ausbildungspraxis bei einer neunmonatigen Pflichtstation, für die weder eine ausreichende Zahl an Ausbildungsplätzen noch die begleitenden Arbeitsgemeinschaften durch die Anwaltschaft sichergestellt sind.

Für alle Länder und deren Anwaltschaft leistbar wäre eine Anwaltsstation von sechs Monaten Dauer. Sollten einzelne Länder noch darüber hinausgehen können und wollen, stünde ihnen dies nach der vorgeschlagenen Formulierung frei.

R
K

3. Zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 (Übergangsvorschriften)

In Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "dritten" durch das Wort "sechsten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Übergangsfrist für das Studium ist mit nur drei Jahren deutlich zu kurz. Sie muss - wie im Bundesratsentwurf vorgesehen - insgesamt sechs Jahre betragen, damit die Studierenden, die ihr Studium noch nach altem Recht begonnen haben, dieses auch nach altem Recht beenden können. Dies gilt vor allem auch für diejenigen, die aus sozialen Gründen (notwendige Erwerbstätigkeit während des Studiums, Kindererziehung, Betreuung von Familienangehörigen o.Ä.), wegen Behinderung oder wegen besonderen gesellschaftlichen Engagements, z.B. in der studentischen Selbstverwaltung oder in internationalen studentischen Organisationen, nicht in der Lage waren, zügiger zu studieren.

Die Übergangsregelung reicht auch nicht aus, um die rechtlichen Rahmenbedingungen (Änderung der Juristenausbildungsgesetze und der Studienordnungen, neue Prüfungsordnungen der Universitäten) und die größte inhaltliche Umgestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums der letzten Jahrzehnte durch die juristischen Fakultäten unter Berücksichtigung vorhandener personeller und sachlicher Ressourcen zu bewältigen; hierzu bedarf es mindestens eines Zeitraumes von zwei Jahren. Mit der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wird weitgehend Neuland betreten. Auf bestehende Strukturen, inhaltliche Konzepte, Personal u.s.w. kann nicht zurückgegriffen werden. Auch die Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge bedarf zunächst der inhaltlichen und organisatorischen Neukonzeption.

...

Die neuen Studienpläne dürfen allerdings nicht erst in einem Zeitpunkt vorliegen, in dem sich die Studenten im vierten Semester befinden: Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen werden möglicherweise bereits in den ersten Semestern nachgefragt. Die Universitäten werden bis zum Juli 2003 keinesfalls die entsprechenden Angebote konzipiert und vor allem personell gesichert haben, zumal es ja um Pflichtausbildung, also um Veranstaltungen für ca. 15 000 Studienanfänger jährlich geht.

B.

4. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.